



Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Jesteburg“.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg.
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen einer Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jesteburg.

§ 2

Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Jesteburg und die Umschrift „Samtgemeinde Jesteburg, Landkreis Harburg“.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die ihr gesetzlich im § 98 NKomVG übertragenen Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Aufgaben nach dem Bundesabwasserabgabengesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz hierzu.
 - b) Die Aufgaben des Denkmalschutzes.
 - c) Die Förderung des überörtlichen Tourismus.
 - d) Die Aufgabe der Betreuung von Kindern im schulpflichtigem Alter im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) und Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

- e) Die Aufgabe der Regelung von Sondernutzungen nach § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes.

§ 4 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) ..die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) ..Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

(Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 14: Verfügung über Vermögen der Kommune, insbesondere Schenkungen und Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.)

- c) ..Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

(Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 16: Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen.)

- d) ..Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

(Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 18: Die Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen, die Änderung des Stiftungszwecks sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens.)

- e) ..Verträge mit Ratsmitgliedern im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(Nachrichtlich § 58 Abs. 1 Nr. 20: Verträge der Kommune mit Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten.)

- (2) Der Rat legt weitere Wertgrenzen in einer Richtlinie zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeister (Geschäft der laufenden Verwaltung) fest.

§ 5 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der/dem Samtgemeindebürgermeister/in wird die/der allgemeine Vertreter/in als Erste/r Samtgemeinderätin/Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der/dem Samtgemeindebürgermeister/in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 8 Ratsvorsitzende oder Ratsvorsitzender

- (1) Der Rat wählt eine Ratsvorsitzende oder einen Ratsvorsitzenden. Die oder der Ratsvorsitzende ist bei der Aufstellung der Tagesordnung für den Rat entsprechend § 59 Abs. 3 NKomVG zu beteiligen. Die oder der Ratsvorsitzende vertritt die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- (2) Der Rat beschließt über die Anzahl der Vertreter/innen und über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertrete-

rinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Jesteburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG der Samtgemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Harburg verkündet. Auf die Verkündung wird nachrichtlich durch ortsübliche Bekanntmachung gemäß Abs. 3 hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, Verordnungen oder öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden (Ersatzverkündung). In der Verkündung des textlichen Teils gem. Abs. 1 ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen. Im textlichen Teil der Verkündung ist der Inhalt der Pläne, Karten und Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen sind im Rahmen der Ersatzverkündung auf eine Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Sofern besondere gesetzliche Regelungen eine andere Dauer der öffentlichen Auslegungen vorschreiben, gehen sie der allgemein festgesetzten Auslegungsdauer dieser Satzung vor.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem amtlichen Bekanntmachungskasten bei der Samtgemeindeverwaltung, Niedersachsenplatz 5, Jesteburg und nachrichtlich in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung sind durch besondere gesetzliche Regelungen oder andere Rechtsvorschriften bestimmte Bekanntmachungsformen oder -dauer zu berücksichtigen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt nach Abs. 3. Die Bekanntmachung erfolgt nach der Einladung der Ratsmitglieder.
- (5) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, ist deren Inhalt zusätzlich im Internet auf der Seite www.jesteburg.de zu veröffentlichen. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 11 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Samtgemeinde Jesteburg vom 01.03.2012 und die 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Jesteburg, den 24.03.2017

.....
Allgemeiner Vertreter

Samtgemeinde Jesteburg



Richtlinie zu Wertgrenzen

Richtlinie zu Wertgrenzen, Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 diese Richtlinie gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NkomVG und § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung beschlossen

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
1. Personalangelegenheiten			
1.1. Einstellung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Eingruppierungen Rahmen des Haushalts- und Stellenplans			
1.1.1. Beamte	X		
1.1.2. Tariflich Beschäftigte		ab EG 9b oder S 13	bis EG 9a oder S 8 b
1.1.3. Auszubildenden/Umschüler			X
1.1.4. Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte, FSJ, Bundesfreiwilligendienst			X
1.1.5. Entscheidungen oder andere Maßnahmen bezüglich der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten, die mit 1. der Verschwiegenheitspflicht, 2. der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen mit Ausnahme der Fälle des § 111 Abs. 7, 3. Sonderurlaub von zusammenhängend höchstens zehn Tagen, 4. dem Mutterschutz, 5. der Elternzeit, 6. den Umzugskosten, 7. dem Trennungsgeld sowie 8. der Anzeige einer Verhinderung infolge einer langfristigen Erkrankung zusammenhängen		X	

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
2. Erteilung von Aufträgen/Wertgrenzen			
2.1. Wertgrenzen für Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstige Mitgliedern von Ausschüssen oder dem Hauptverwaltungsbeamten (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG)	ab 2.501€	bis 2.500 €	
1.1. Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, außer für Versicherungen und Energielieferungen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Ein Vergabeverfahren nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt worden ist, - der Auftrag an den günstigsten Bieter oder nach den festgelegten Kriterien vergeben werden soll, - ab einer Auftragssumme von a) 30.000€ nach VOB b) 15.000€ nach VOL c) 5.000€ nach HOAI netto das Rechnungsprüfungsamt der Vergabe zugestimmt hat - entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.			X
sofern einer dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist		ab 25.001 €	bis 25.000 €
1.2. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen für Versicherungen und Energielieferungen, im Rahmen der zur Verfüg stehenden Haushaltsmittel			X
1.3. Auftragsvergaben für Architekten und Ingenieurleistungen		ab 20.001 €	bis 20.000 €
2. Entscheidungen im Zusammenhang mit Investitionen, Unterhaltungsmaßnahmen und Planungsleistungen			
2.1. Entscheidung über die Durchführung von einzelnen Investitionsmassnahmen	ab 20.001 €		bis 20.000 €
2.2. Entscheidung über die Durchführung einzelner Unterhaltsmaßnahmen	ab 30.001 €		bis 30.000 €
2.3. Abschluss von städtebaulichen Verträgen		X	
2.4. Auswahl von Planungsbüros - für Bauleitplanung - Planungsleistungen für Maßnahmen, die nach 3.1 und 3.2 vom Rat zu entscheiden sind		X	
3. Liegenschaften			

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
3.1. Anmietung und Vermietung von Wohnungen			X
3.2. Abschluss von Mietverträgen sonstiger Objekte längstens bis zu 5 Jahren		ab 2.501 €	bis 2.500 €
3.3. Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken bis zu folgender Jahrespacht		ab 2.501 €	bis 2.500 €
3.4. Abschluss sonstiger Pachtverträge (An- und Verpachtung) bis zur Dauer von 5 Jahren		ab 2.501 €	bis 2.500 €
3.5. Erwerb von Grundstücken, die als öffentliche Flächen ausgewiesen sind, zum Verkehrswert	ab 10.001 €	5.001 - 10.000 €	bis 5.000 €
3.6. Zustimmung zur Grundstücksbelastung bei Erbbaurechtsgrundstücken bis zu 80 % des Beleihungswertes			X
3.7. Vorrangseinräumungen			X
3.8. Vereinbarung von Beitragsablösungen nach geltendem Satzungsrecht auf der Grundlage eines grundsätzlichen Ratsbeschlusses			X
3.9. Vergabe von Räumen in gemeindlichen Einrichtungen aufgrund bestehender Vergaberegelungen			X
3.10. Verfügung über Gemeindevermögen z. B. Grundstücksverkäufe (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) außerhalb des Haushaltsplanes	ab 10.001 €	5.001 - 10.000 €	bis 5.000 €
3.11. Verfügung über Gemeindevermögen z. B. Grundstücksverkäufe, innerhalb des Haushaltsplanes	ab 50.001 €	5.001 - 50.000 €	bis 5.000 €
4. <u>Bauplanungsrecht</u>			
4.1. Stellungnahmen zu Bauteilplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Samtgemeinde nicht berührt werden			X
4.2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, soweit Belange der Samtgemeinde berührt werden		X	
5. <u>Finanzangelegenheiten</u>			
5.1. Stundung von Forderungen im Einzelfall und bis zu einer Dauer von 5 Jahren		ab 15.001 € und über 2 Jahre	bis 15.000 € und bis max. 2 Jahre
5.2. befristete Niederschlagungen		ab 10.001 €	bis 10.000 €
5.3. unbefristete Niederschlagungen		ab 7.501 €	bis 7.500 €
5.4. Erlass von Forderungen		ab 2.501 €	bis 2.500 €
5.5. Zuschüsse nach feststehenden Richtlinien und Tarifen, auch für Investitionen		ab 10.001 €	bis 10.000 €

Aufgabe	Rat	SGA	SGBgm
5.6. Zuschüsse außerhalb von Richtlinien und Tarifen		X	
5.7. Annahme von Zuwendungen (Spenden)	Ab 2.001 €	von 100 € bis 2.000 €	bis 99 €
6. <u>Sonstige Regelungen</u>			
Schließung von öffentlichen Einrichtungen aufgrund Urlaubsrechtlicher Regelungen sowie bis zu 14 Tagen in den übrigen Fällen			X